

Ä N D E R U N G S V E R T R A G

zwischen

der Stadt Heidelberg

Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

...
...

vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend „Träger“ genannt –

Präambel

Zwischen den Parteien besteht bereits eine vertragliche Vereinbarung zum Betrieb eines Seniorenzentrums, in der Einzelheiten zum Angebot des Trägers und der finanziellen Unterstützung durch die Stadt beschrieben werden. Der aktuelle Vertrag wurde zum 01.01.2006 mit einer Laufzeit von zwei Jahren geschlossen; die Laufzeit hat sich seither jeweils um zwei Jahre (zuletzt bis zum 31.12.2013) verlängert.

Da sich inzwischen jedoch Aufgaben und Angebote des Trägers geändert haben und die Stadt den Träger künftig auch finanziell stärker unterstützen möchte, sind sich die Parteien darüber einig, dass ihre Zusammenarbeit fortgeschrieben und der zum 01.01.2006 in Kraft getretene Vertrag (im Folgenden: Alt-Vertrag) wie folgt angepasst werden soll:

Artikel 1

Neufassung von § 2 des Alt-Vertrages

§ 2 Absatz 2 und 3 des Alt-Vertrages werden wie folgt neu gefasst:

- (2) *Der Stadtentwicklungsplan 2010 (STEP) und seine Fortschreibungen sind maßgeblicher Orientierungsrahmen für die Arbeit des Seniorenzentrums. Abgeleitete Forderungen daraus sind:*
- a. Nachbarschaften unterstützen,*
 - b. bürgerschaftliches Engagement fördern und für die nachberufliche Phase verstärkt Angebote und Maßnahmen entwickeln,*
 - c. nachbarschaftliche und integrative Beziehungsnetze beleben und stärken,*
 - d. Migrantinnen und Migranten in die Arbeit einbeziehen und für eine Mitarbeit gewinnen,*
 - e. Hilfe zur Selbsthilfe fördern,*
 - f. Bedürfnisse der Hochbetagten und Demenzkranken berücksichtigen und zugehende Arbeit bei Hochaltrigkeit ausbauen,*
 - g. Zielgruppenarbeit zugunsten zielgruppenorientierter Gemeinwesenarbeit ablösen,*
 - h. gerontopsychiatrische Hilfen deutlich verbessern.*

- (3) *Der Träger bietet unter Berücksichtigung des STEP verschiedene Angebote an. Diese sollen jeden der folgenden Bereiche abdecken:*
- a. *längst möglicher Erhalt der Alltagskompetenzen durch Förderung der Gesundheit (Bewegung, gezielte Angebote zur Gesundheitsprävention, etc.) und Hilfen zur Alltagsbewältigung (z. B. durch einen regelmäßigen gemeinsamen Mittagstisch),*
 - b. *Begegnung, Bildung und Kultur (Freizeitgestaltung, gesellige Veranstaltungen, kommunikationsfördernde Angebote, Kurse, Vorträge z. B. zu Reisen etc., Zielgruppenangebote),*
 - c. *Intensivierung der Zusammenarbeit mit der FreiwilligenBörse,*
 - d. *Hilfen zur persönlichen Lebensbewältigung (Initiierung von Gruppen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte, Angebote zur Inklusion psychisch veränderter Menschen, Integrationsangebote für ältere Migrantinnen und Migranten),*
 - e. *Information und Beratung (Niederschwelliges Beratungsangebot – von der Vermittlung von Hilfen bis zur Unterstützung in Krisen, Weitervermittlung an den Pflegestützpunkt, Nachbarschaftshilfen u.a.),*
 - f. *Projekte und Maßnahmen, die die gesellschaftliche Teilhabe vor allem von Hochaltrigen fördern (z. B. psychosoziale Betreuung, zugehende Angebote wie Begleitung und Fahrdienste).*

Artikel 2

Neufassung von § 3 des Alt-Vertrages

§ 3 Absatz 3 des Alt-Vertrags wird ersatzlos gestrichen; Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) *Die Anstellung von Personal erfolgt beim Träger in folgendem Umfang:*
- a. **Ab dem 01.08.2013** *1,5 sozialpädagogisch oder gleichwertig qualifizierte Fachkräfte; die Stadt erstattet dem Träger hierfür, inklusive eines Gemeinkostenzuschlags, vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 pauschal einen Betrag von 39.584 Euro und ab dem Jahr 2014 pauschal einen Betrag von 95.000 Euro jährlich.*
 - b. **Ab dem 01.01.2014** *0,5 hauswirtschaftliche Kraft; die Stadt erstattet dem Träger hierfür, inklusive eines Gemeinkostenzuschlags, ab dem Jahr 2014 pauschal einen Betrag von 22.500 Euro jährlich.*
 - c. *Die Träger sind berechtigt, die Personalaufstockungen auch in umgekehrter Reihenfolge vorzunehmen. Die Pauschale vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 beläuft sich in diesem Fall lediglich auf 35.764 Euro.*
 - d. *Die bisher vereinbarte Gemeinkostenpauschale nach § 3 Absatz 2 des Alt-Vertrages in Höhe von jährlich 3.100 Euro erhält der Träger für 2013 nur in anteiliger Höhe von 1.808 Euro (vom 01.01.2013 bis 31.07.2013).*

Artikel 3
Neufassung von § 4 des Alt-Vertrages

§ 4 Absatz 5 des Alt-Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

- (5) *Im Gegenzug gewährt die Stadt dem Träger einen Betriebs- und Energiekostenzuschuss in Höhe von € jährlich. Dieser Zuschuss orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der vergangenen drei Jahre. Eine Überprüfung kann auf Antrag einer Vertragspartei bei Verlängerung des Vertrages erfolgen. Der anteilige Betrag nach der bisherigen Pauschale vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 beläuft sich auf €, der anteilige Betrag nach der neuen Pauschale vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 beläuft sich auf €.*

Artikel 4
Anpassung der Vertragsdauer; weitere Zusammenarbeit

- (1) Abweichend zu § 7 des Alt-Vertrages vereinbaren die Parteien zur Vertragsdauer Folgendes:

Der Vertrag (in der Fassung, die er durch vorliegenden Änderungsvertrag erhalten hat) endet am 31. Dezember 2014. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn dem nicht spätestens sieben Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien schriftlich widersprochen wird. Eine solche Verlängerung ist höchstens zwei Mal möglich, so dass der Vertrag spätestens am 31. Dezember 2016 endet.

- (2) Der Alt-Vertrag wird in § 7 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) *Die Parteien vereinbaren, rechtzeitig vor Vertragsende zu prüfen, wie eine weitere Zusammenarbeit aussehen kann.*

Artikel 5

Der vorliegende Änderungsvertrag tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Für die Stadt Heidelberg:

Für den Träger:

Heidelberg, den

Heidelberg, den.....

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

.....
Name
Funktion